

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2022/232
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	22.11.2022
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-100/22		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	06.12.2022	öffentlich

Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Erdwärmepumpe auf Fl.Nr. 260/6, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 16, Bad Staffelstein)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Erdwärmepumpe auf Fl.Nr. 260/6, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 16, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Wohnhaus soll in eingeschossiger Bauweise mit einem 22,5° geneigten Satteldach und mit Fachwerkstil errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein nimmt den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Erdwärmepumpe auf Fl.Nr. 260/6, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 16, Bad Staffelstein), zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 01.12.2022

Meißner